

Sitzung vom 30. März 2023.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. März 2023, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A., Herr WIESEN H.~~, Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2023 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2023 anzunehmen.

Punkt 2.- Übernahme der Funktionskosten des Seniorenbeirats „UHU aktiv“ für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Seniorenbeirat „UHU aktiv“ für das Jahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Punkt 3.- Wegeteerungen 2023: Genehmigung des Bauauftrags, der Kostenschätzung, des Lastenheftes sowie der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. den Bauauftrag, das Lastenheft sowie die Kostenschätzung in Höhe von zirka 110.000,00 € (zzgl. MWSt.) zur Ausführung der Wegeteerungen 2023 zu genehmigen;
2. den Bauauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;
3. das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4.- Kontrolle der Einpflanzung von Neubauten und Gebäudeerweiterungen: Genehmigung des Dienstleistungsauftrags, des Lastenheftes und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9-JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (SCHMITZ R.) :

- 1) den Dienstleistungsauftrag und das Lastenheft zur Kontrolle der Einpflanzung von Neubauten und Gebäudeerweiterungen zu genehmigen;
- 2) den Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;
- 3) die entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Bauherrn in Rechnung gestellt;
- 4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5.- Ausstattung der Kindergärten der Gemeinde Burg-Reuland im Hinblick auf die Herabsetzung des Eintrittsalters auf zwei Jahre und sechs Monate - Genehmigung des Lieferauftrags und der Kostenschätzung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Lieferauftrag zur Ausstattung der Kindergärten sowie die damit verbundenen Projektkosten in Höhe von zirka 20.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;

2) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6.- Wasserverteilungsnetz Burg-Reuland - Einrichtung einer Druckerhöhungsanlage für die Verstärkung Kreuzberg - Ankauf von Gelände aus dem Privatgrundstück GEM 2 (Thommen) Flur F Nr. 237p - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) dem Ankauf von 4 m² aus dem Privatgrundstück GEM 2 (Thommen) Flur F Nr. 237p gemäß dem vom Studienbüro Fr. Schmitz am 25. Januar 2023 erstellten Vermessungsplan prinzipiell zuzustimmen;
- 2) das Gemeindegremium wird beauftragt, einen Abschätzungsbericht für den Ankauf dieses Geländes beim Immobilienerwerbskomitee zu beantragen;
- 3) Die Gemeinde Burg-Reuland trägt sämtliche mit vorliegender Immobilientransaktion einhergehenden Kosten.

Punkt 7.- Festlegung der Miet- und Zugangsbedingungen für die Übergangswohnungen („logements tremplin“) im ehemaligen Schulgebäude von Thommen. Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2016.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Für die Übergangswohnung im 1. OG des ehemaligen Schulgebäudes von Thommen werden nachstehende Miet- und Zugangsbedingungen festgelegt; die Mieter müssen
 - a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
 - b. in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben;
 - c. mindestens 18 Jahre alt sein beziehungsweise darf einer der beiden Partner höchstens 35 Jahre alt sein;
 - d. nicht Eigentümer oder Nutznießer einer anderen Wohnung sein;
 - e. ausreichende regelmäßige Einkünfte/finanzielle Mittel für den Bau oder den Erwerb einer Eigentumswohnung vorweisen können;
 - f. Im Falle mehrerer Bewerber für die Übergangswohnung gelten nachstehende Vorrangskriterien:
 - i. Familie mit Kind(ern) zwischen 0 und 9 Jahren: 6 Punkte
 - ii. Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt oder gearbeitet haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte
 - iii. Bei Punktgleichheit erhält die Familie mit den jüngsten Kindern den Zuschlag

Die Warmmiete für vorerwähnte Wohnung beträgt monatlich 660,00 € und folgt der Entwicklung des Gesundheitsindex.

Sofern die Mieter nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages ein eigenes Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland beziehen, haben sie Anrecht auf eine Rückerstattung in Höhe von 30 % der gezahlten Mieten, begrenzt auf die ersten 5 Mietjahre. Vorerwähnte Rückerstattung gilt ausschließlich für Mieter, deren gemeinsames Jahresnettoeinkommen - unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesundheitsindex - weniger als 60.000 € beträgt (was mittels der letztjährigen Lohnsteuerkarte(n) oder ähnlichen Dokumenten zu belegen ist). Das Anrecht auf Rückerstattung erlischt binnen 2 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages.

Die vorliegende Abänderung des Anrechts auf Mietrückerstattung ist anwendbar auf Mietverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2023 enden.

- 2) Für die Übergangswohnung im 2. OG des ehemaligen Schulgebäudes von Thommen werden nachstehende Miet- und Zugangsbedingungen festgelegt; die Mieter müssen
 - a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
 - b. in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben;

- c. mindestens 18 Jahre alt sein beziehungsweise darf einer der beiden Partner höchstens 35 Jahre alt sein;
- d. nicht Eigentümer oder Nutznießer einer anderen Wohnung sein;
- e. ausreichende regelmäßige Einkünfte/finanzielle Mittel für den Bau oder den Erwerb einer Eigentumswohnung vorweisen können;
- f. Im Falle mehrerer Bewerber für die Übergangswohnung haben die Personen Vorrang, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt oder gearbeitet haben (zumindest einer der Partner)

Sollten es unter den Bewerbern für diese Wohnung keine Paare geben, kann sie in Abweichung von Buchst. b) ebenfalls an eine alleinstehende Person unter 35 Jahren vermietet werden.

Die Warmmiete für vorerwähnte Wohnung beträgt monatlich 450,00€ und folgt der Entwicklung des Gesundheitsindex.

Sofern die Mieter nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages ein eigenes Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland beziehen, haben sie Anrecht auf eine Rückerstattung in Höhe von 30 % der gezahlten Mieten, begrenzt auf die ersten 5 Mietjahre. Vor erwähnte Rückerstattung gilt ausschließlich für Mieter, deren gemeinsames Jahresnettoeinkommen - unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesundheitsindex - weniger als 60.000 € beträgt (was mittels der letztjährigen Lohnsteuerkarte(n) oder ähnlichen Dokumenten zu belegen ist). Das Anrecht auf Rückerstattung erlischt binnen 2 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages.

Die vorliegende Abänderung des Anrechts auf Mietrückerstattung ist anwendbar auf Mietverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2023 enden.

- 3) Die Mietverträge gelten gemäß Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge, ab Unterzeichnung für die Dauer von neun Jahren und enden von Amts wegen ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung;
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und insbesondere mit der Auswahl der Mieter entsprechend den oben festgelegten Kriterien beauftragt.

Punkt 8.- Ländliche Entwicklung: Jahresbericht 2022

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Vorliegenden Jahresbericht 2022 betreffend die Ländliche Entwicklung für das Jahr 2022 zu billigen;
- 2) Den für die Ländliche Entwicklung zuständigen Instanzen der Wallonischen Region vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Punkt 9.- Antrag auf Zuschuss der LFV-Stundenblume für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der LFV-Stundenblume, Gospertstraße 57 in 4700 EUPEN für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren;
- 2) der LFV-Stundenblume anlässlich ihres 30jährigen Bestehens einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 375,00 € zu gewähren;
- 2) den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung des Betrages von 500,00 € an die LFV-Stundenblume zu beauftragen.

Punkt 10.- Antrag auf Zuschuss des Musikverbandes Föderkam Ostbelgien für die Durchführung des „Play-In Junior Edition“ vom 10. bis zum 13. April 2023 im ViDo von Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Musikverband Födekam Ostbelgien einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Durchführung oben erwähnter Veranstaltung zu gewähren.

Punkt 11.- OstbelgienFestival VoG - Antrag auf Bezuschussung für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

den Antrag auf Bezuschussung der OstbelgienFestival VoG für das Jahr 2023 abzulehnen, da im Jahr 2023 keine Veranstaltung des OstbelgienFestivals auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland stattfinden wird.

Punkt 12.- Antrag auf Zuschuss der Telefonhilfe - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

vorerwähnter Vereinigung für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von $3.971 \times 0,05 \text{ €} = 198,55 \text{ €}$ zu gewähren.

Punkt 13.- Gewährung eines Funktionszuschusses an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der Tourismusagentur Ostbelgien VoG für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 4.277,00 € zu gewähren.

Punkt 14.- Antrag auf Zuschuss der Landfrauengruppen der Gemeinde Burg-Reuland für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) den Landfrauengruppen Aldringen, Burg Reuland-Lascheid, Espeler, Maldingen, Oudler und Thommen-Grüfflingen für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Landfrauengruppe zu gewähren;
2) den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung dieser Zuschüsse mit einem Gesamtbetrag von 900,00 € zu beauftragen.

Punkt 15.- Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel - Büllingen - Burg-Reuland - Bütgenbach und Sankt Vith. Genehmigung der Anpassungen vom 8. März 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) die in der Sitzung des Polizeikollegiums vom 8. März 2023 vorgeschlagenen Anpassungen der „Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith“ zu genehmigen;
2) Vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 veröffentlicht und tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
3) Gegenwärtige Beschlussfassung wird zur weiteren Veranlassung an das Provinzialkollegium sowie an das Gericht Erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel übermittelt.

Punkt 16.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofs Komitee Braunlauf zwecks Ankaufs von Baumaterial für das Anlegen von Urnengräbern auf dem Friedhof von Braunlauf - Begleichung der Restkosten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Friedhofs Komitee Braunlauf zwecks oben erwähnter Arbeiten den Sonderzuschuss in Höhe von 407,58 € nach bereits erfolgter Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbeleg zu gewähren.

Punkt 17.- Gewährung eines Sonderzuschusses an die Dorfgemeinschaft Aldringen zwecks Ankaufs von Baumaterial für das Anlegen von Urnengräbern auf dem Friedhof von Aldringen - Begleichung der Restkosten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der Dorfgemeinschaft Aldringen zwecks oben erwähnter Arbeiten den Sonderzuschuss in Höhe von 7.013,04 € nach bereits erfolgter Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbelegen zu gewähren.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
